

Rechnung der Hilfsanstalt für kranke Gesellen in Speicher und Trogen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **19 (1843)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

verschlungen worden zu sein scheint, da man den Stoff zu denselben nur in andern Thalern und nicht in reinem Silber schicken konnte.

4. Unter der Rubrik: Verschiedenes finden wir ferner die Einnahmen des Landsäckels bei Selbstmordsfällen. Das strenge damalige Recht verwies das gesammte Vermögen der Unglücklichen, die ihr Leben auf diese Weise endeten, in den Landsäckel; schon in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, wenn wir nicht irren, hatte aber die Obrigkeit angefangen, dieses barbarische Recht nur theilweise in Anspruch zu nehmen. In den Jahren 1819 — 1826 kamen fünf Fälle vor, wo aus dieser traurigen Quelle etwas bezogen wurde. Die niedrigste Summe war 20 fl. 21 fr., die höchste 660 fl.; alle fünf Posten zusammen betragen 1705 fl. 45 fr. Den H. Landammännern Dertli und Nef verdankt man die vom großen Rathe den 6. Christmonat 1826 beschlossene Aufhebung jeder Confiscation bei diesen Unglücksfällen; der Landsäckel mußte fortan nur für seine Auslagen entschädigt werden, und diese haben nunmehr aufgehört, seit die Bestattung der Selbstmörder überall Sache der Gemeinden geworden ist.

565629

Rechnung der Hilfsanstalt für franke Gesellen in Speicher und Trogen.

Jahrgang 1842.

E i n n a h m e n.

	fl	fr.
Wöchentliche Auflagen, Einschreibgebühren und Bußen . . .	208	48
Geschenk einiger Gesellen (der Betrag einer theatralischen Aufführung)	10	—
Geschenk von einem Ungenannten	2	42
Geschenk von Herrn Schläpfer-Tobler in Trogen	5	24
Geschenk von den Erben des Schreiners Leopold Hossein	12	22
Miethzins von dem Krankenwärter Rohner	12	36
	<u>251</u>	<u>52</u>

A u s g a b e n.	fl.	kr.
Arztrechnungen	87	28
Verpflegungsrechnungen	126	56
Gratifikation an die Krankenwärterin	5	24
Hauszins an Altrathsherrn Sturzenegger	21	—
Affecuranzgebühren, Transport eines Kranken, Wasche, Geräthschaften u. s. w.	17	48
	<u>258</u>	<u>36</u>

Es ergibt sich demnach ein Deficit von 6 fl. 44 kr.; dieses vom vorjährigen Cassen-Saldo von 17 fl. 59 kr. abgezogen, bleibt bis Ende 1842 in Cassen 11 = 15

Ferner besitzt die Anstalt an zwei zinstragenden Posten . . 183 = 9

Zusammen 194 = 24

Die Anstalt verpflegte während des Jahres 1842 dreizehn Kranke, von denen einer gestorben ist.

B e r i c h t i g u n g.

Was Seite 3 von einer vor sechs Jahren in Teuffen gegründeten Lesegesellschaft steht, ist dahin zu ändern, daß dieselbe vor bald zwei Jahren aus Mangel an Theilnehmern eingegangen ist. Seither hat sich eine neue Lesegesellschaft gebildet, die noch fortwährt. Diese hält mehre Zeitschriften und hat ein eigenes Lese- und Gesellschafts-Zimmer im Gasthause zum Bären, wo die Mitglieder besonders am Sonntag und am Donnerstag zusammenkommen, um überhaupt gesellige Unterhaltung zu pflegen, namentlich aber die öffentlichen Angelegenheiten zu besprechen¹²⁾. Jederzeit steht das Zimmer den Mitgliedern zur Benützung der Zeitschriften offen. — Der neue Verein zur Bildung einer für den häuslichen Gebrauch bestimmten Lesebibliothek ist unabhängig von jener Lesegesellschaft; mehre Mitglieder gehören aber beiden Vereinen an.

¹²⁾ Statuten, Art. 2. „Der Zweck der Gesellschaft ist Befreundung, „gesellige Unterhaltung, Lesen von Zeitschriften, Besprechung öffentlicher Verhältnisse.“